



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 4**

**Memmingen, 14. Februar 2025**

**67. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.02.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen zur Bundestagswahl	Seite 21
12.02.2025	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Westlich der Berger Straße“ (Planungsgebiet 110)	Seite 23
12.02.2025	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Am Vogelsbrunnen“ (Planungsgebiet 112)	Seite 25
12.02.2025	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Europastraße - West“ (Planungsgebiet A38_Ä1)	Seite 27
12.02.2025	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Umnutzung einer ehemaligen Verkaufsstätte in eine Gaststätte auf dem Grundstück Maximilianstraße 13, Flur-Nr. 334/0, Gemarkung Memmingen	Seite 29
12.02.2025	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW) nebst Preisblatt MM-Online	Seite 31

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Wahlbekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Bundestagswahl**

Vom 12. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Memmingen ist in **25 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr** in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Schlachthofstr. 32, 87700 Memmingen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 12. Februar 2025  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass**  
**eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet**  
**„Westlich der Berger Straße“ (Planungsgebiet 110)**

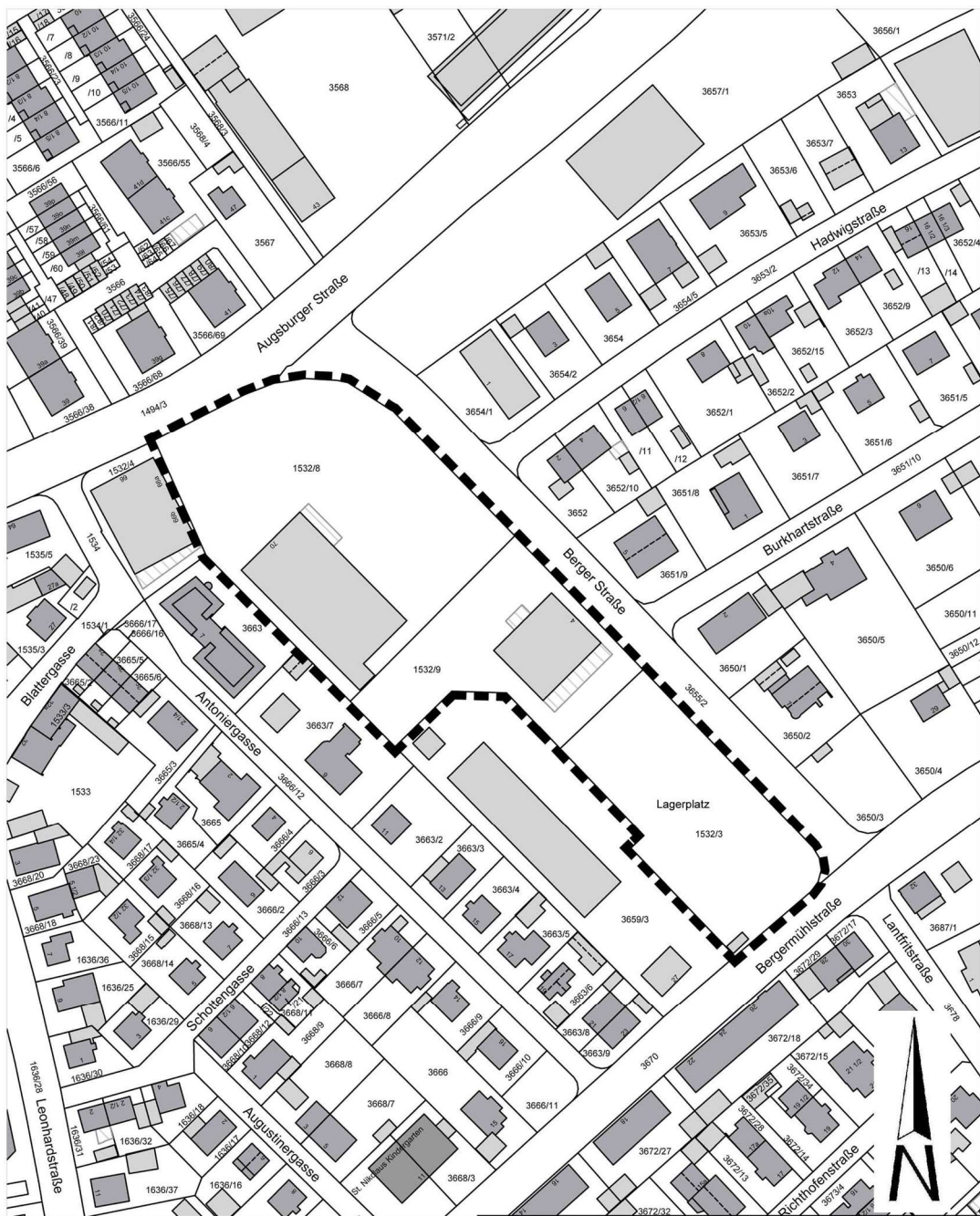
Vom 12. Februar 2025

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Westlich der Berger Straße“ (Planungsgebiet 110) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Süden sowie eines Sonstigen Sondergebietes im Norden mit entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 10. Januar 2025, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nummer 394) geändert worden ist.

Memmingen, 12. Februar 2025  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 110  
„Westlich der Berger Straße“**

**Geltungsbereich**     **----**

**Stadt Memmingen  
Stadtplanungsamt, 10.01.2025**

**Lageplan zur Bekanntmachung  
der Stadt Memmingen  
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
für das in der Gemarkung  
Memmingen gelegene Gebiet  
„Westlich der Berger Straße“  
(Planungsgebiet 110)  
vom 12. Februar 2025**

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass**  
**eines Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet**  
**„Am Vogelsbrunnen“ (Planungsgebiet 112)**

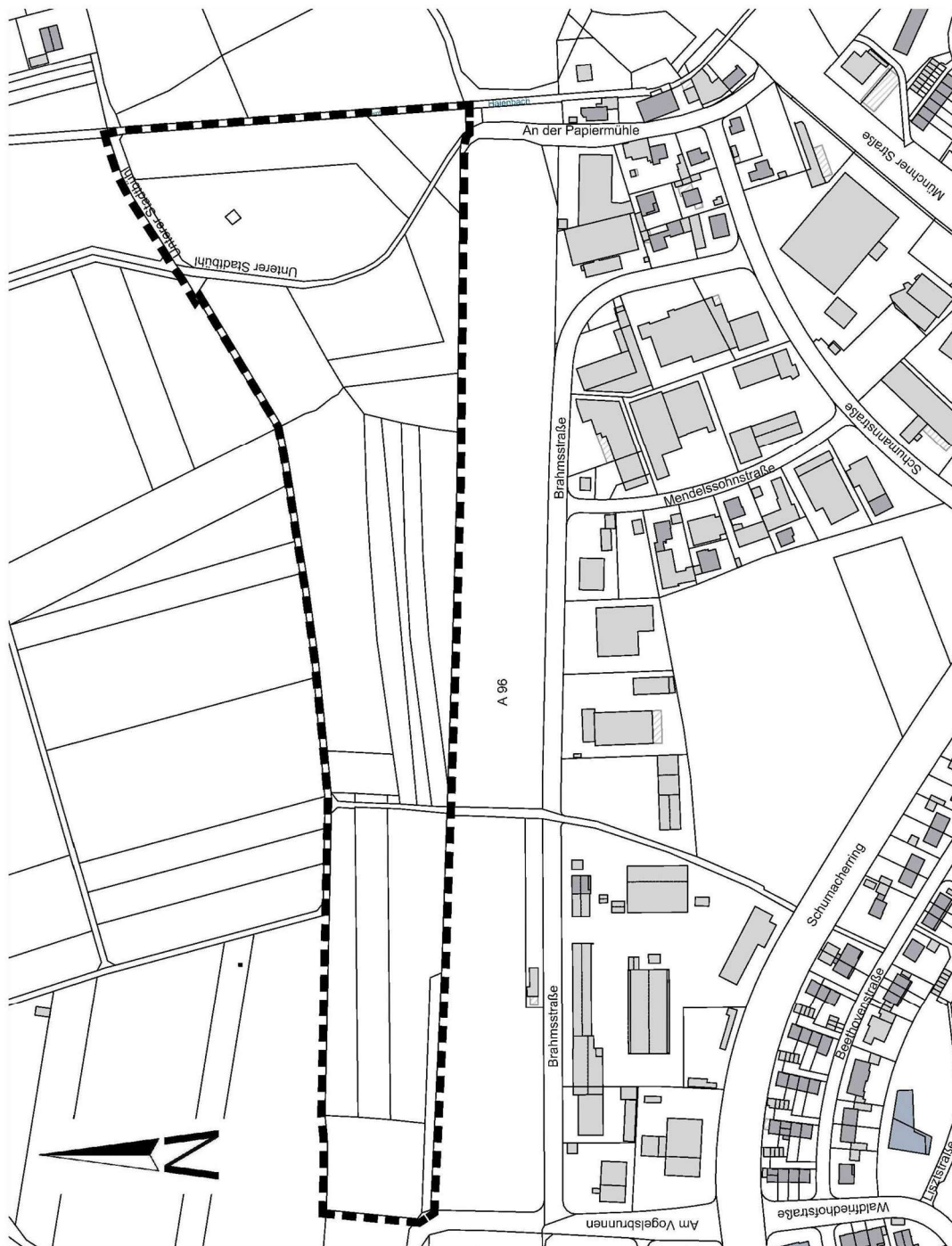
Vom 12. Februar 2025

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Am Vogelsbrunnen“ (Planungsgebiet 112) einen Bebauungsplan aufzustellen. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets zur planungsrechtlichen Sicherstellung der Zulässigkeit von Lagerflächen und Lagerhäusern mit ihnen zugeordneten baulichen Anlagen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 10. Januar 2025, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nummer 394) geändert worden ist.

Memmingen, 12. Februar 2025  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 112**  
**„Am Vogelsbrunnen“**

**Geltungsbereich**    **----**

**Stadt Memmingen**  
**Stadtplanungsamt, 10.01.2025**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt  
 Memmingen über den Aufstellungsbeschluss  
 zum Erlass eines Bebauungsplans für das in der  
 Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet  
 „Am Vogelsbrunnen“  
 (Planungsgebiet 112)  
 vom 12. Februar 2025

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung**  
**des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet**  
**„Europastraße - West“ (Planungsgebiet A38 Ä1)**

Vom 12. Februar 2025

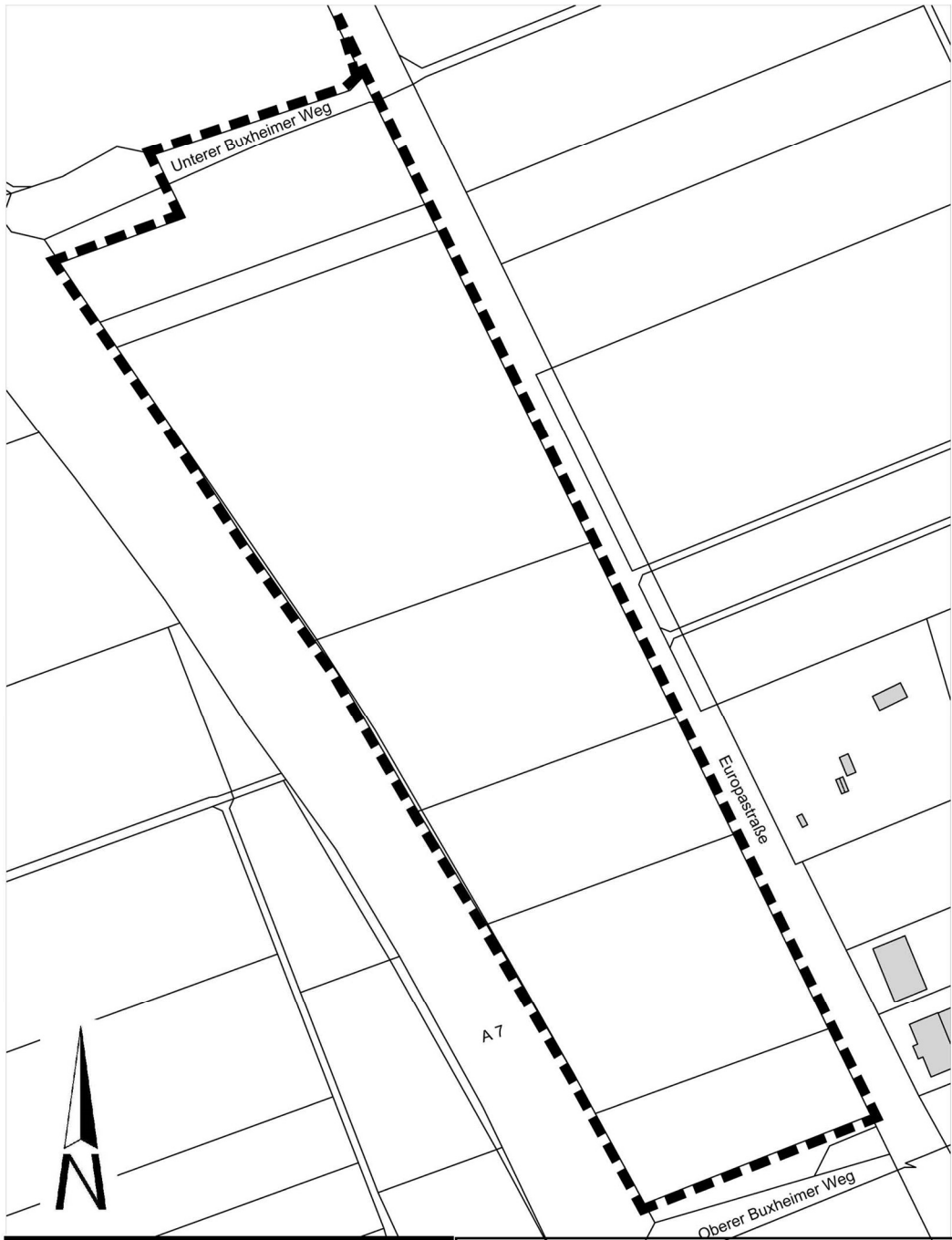
Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 beschlossen, den seit dem 14. Januar 2022 rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das in den Gemarkungen Amendingen und Steinheim gelegene Gebiet „Europastraße - West“ (Planungsgebiet A38) zu ändern. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Anpassung des Bebauungsplanes A38 an geänderten Vorgaben, wie Verlegung der Stichstraße nach Süden, Verbreiterung der Europastraße und Änderung Industrie- zu Gewerbegebiet.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 10. Januar 2025, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nummer 394) geändert worden ist.

Memmingen, 12. Februar 2025  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister





**Bebauungsplanänderung Nr. A38\_Ä1**  
**„Europastraße - West“**

**Geltungsbereich**    **----**

**Stadt Memmingen**  
**Stadtplanungsamt, 10.01.2025**

Lageplan zur Bekanntmachung  
der Stadt Memmingen  
über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung  
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das  
in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet  
„Europastraße - West“  
(Planungsgebiet A38\_Ä1)  
vom 12. Februar 2025

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Umnutzung einer ehemaligen**  
**Verkaufsstätte in eine Gaststätte auf dem Grundstück Maximilianstraße 13, Flur-Nr. 334/0,**  
**Gemarkung Memmingen**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 06.02.2025 die Baugenehmigung zur Umnutzung einer ehemaligen Verkaufsstätte in eine Gaststätte auf dem Grundstück Maximilianstraße 13, Flur-Nr. 334/0, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 251/24  
Bauvorhaben: Umnutzung einer ehemaligen Verkaufsstätte in eine Gaststätte  
Baugrundstück: Maximilianstraße 13, Flur-Nr. 334/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 06.11.2024, eingegangen am 11.11.2024,
- 2) Baubeschreibung vom 06.11.2024, eingegangen am 11.11.2024,
- 3) Betriebsbeschreibung vom 06.11.2024, eingegangen am 11.11.2024,
- 4) Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 05.09.2024 mit Planeintrag vom 06.11.2024, M 1:1000, eingegangen am 11.11.2024,
- 5) Grundriss Erdgeschoss vom 06.11.2024, M 1:100, eingegangen am 14.01.2025,
- 6) Schnitt A-A vom 06.11.2024, M 1:100, eingegangen am 11.11.2024,
- 7) Ansicht von Süden vom 06.11.2024, M 1:100, eingegangen am 11.11.2024,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 06.02.2025 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 12. Februar 2025  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (gültig ab 01. April 2025)

### I. Preisbestandteile

#### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Brutto <sup>2)</sup> Ct/kWh	Netto €	Brutto <sup>2)</sup> €	ca. kWh pro Jahr	
<b>Gruppe A</b>						
<b>2000</b>	10,61	12,63	3,50	4,17	0 -	7.400
<b>2001</b>	10,04	11,95	7,00	8,33	7.401 -	24.000
<b>Gruppe B</b>						
<b>2002</b>	9,84	11,71	13,00	15,47	24.001 -	60.000
<b>2003</b>	9,74	11,59	18,00	21,42	60.001 -	110.400
<b>2004</b>	9,59	11,41	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
<b>Gruppe C</b>						
<b>2005</b>	9,36	11,14	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

<sup>1)</sup> beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,25 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,00 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,00 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2025) sowie die CO<sub>2</sub>-Abgabe (ab 01.01.2025 1,001 Ct/kWh)

<sup>2)</sup> beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

#### 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

#### 3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

#### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

#### 5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 1,0 Ct/kWh.

## II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m<sup>3</sup>. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.  
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm<sup>3</sup>). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.  
*Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.*  
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

## III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung der Versorgung	66,00 € <sup>1)</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	66,00 € <sup>1)</sup>
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	99,00 € <sup>1)</sup>
Mahngebühr	3,00 € <sup>2)</sup>
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

<sup>1)</sup> zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

<sup>2)</sup> ohne Umsatzsteuer

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Memmingen, 01.04.2025

## Preisblatt MM-Online (gültig ab 01.04.2025)

### I. Preisbestandteile

#### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen und aus einer monatlichen Servicepauschale.

Tarif	Arbeitspreis		Monatliche Servicepauschale		Jahresverbrauch in kWh	
	Netto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Brutto <sup>2)</sup> Ct/kWh	Netto €	Brutto <sup>2)</sup> €	von	bis
MM Online Privat	9,29	11,06	9,00	10,71	0	24.000
MM Online Gewerbe I	9,14	10,88	20,00	23,80	24.001	60.000
MM Online Gewerbe II	9,00	10,71	35,00	41,65	60.001	110.400
Gewerbe Spezial	9,10	10,83	60,00	71,40	110.401	500.000

<sup>1)</sup> beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,25 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,000 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,000 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2025) sowie die CO<sub>2</sub>-Abgabe (ab 01.01.2025 1,001 Ct/kWh)

<sup>2)</sup> beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

#### 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

#### 3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand „ONLINE“ übermittelt werden. Auskünfte jeglicher Art werden nur über Internet (per E-Mail) erteilt. Es erfolgt keine telefonische Beratung. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der MM-Online Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m<sup>3</sup>. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm<sup>3</sup>). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt. Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

### III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **MM-Online AGB**.

### IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung der Versorgung	66,00 € <sup>1)</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	66,00 € <sup>1)</sup>
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	99,00 € <sup>1)</sup>
Mahngebühr	3,00 € <sup>2)</sup>
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

<sup>1)</sup> zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

<sup>2)</sup> ohne Umsatzsteuer